

## 10. Treffen zum „Karlsruher Weg“ am 23. April 2008 im Landratsamt Karlsruhe

Am zehnten Treffen des Arbeitskreises haben ca. 20 Interessenten aus allen beteiligten Berufsgruppen teilgenommen. Das Treffen wurde moderiert von Herrn RA Schrey und Herrn RA Vollmer.

Nach der Begrüßung durch Herrn Schrey wurden die bisher eingegangenen Stellungnahmen kurz aufgezählt, die auf der Webseite [www.karlsruherweg.de](http://www.karlsruherweg.de) unter Dokumente / Beiträge zum Download bereit gestellt wurden.

Folgende Teilnehmer hatten sich zu der als *Basisversion* (HEIKO) genannten Vorlage geäußert: PB der Stadt Karlsruhe, Fr. Klaas, LRA Karlsruhe, PB des Landkreises Karlsruhe, Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe, Fr. Class und Fr. Roux.

Vor Beginn der Diskussion wurden weitere Anmerkungen gesammelt. Nach den Beobachtungen der Teilnehmer kommt der „Karlsruher Weg“ nicht nur im Familiengericht Karlsruhe zur Anwendung, sondern auch in den Familiengerichten Karlsruhe-Durlach und Ettlingen. Einige Teilnehmer bedauerten, dass die Familiengerichte keine Stellungnahme abgegeben haben.

Herr Richter Stegmaier (Familiengericht Karlsruhe) erklärte, dass er zwar nicht für alle Familienrichterinnen und Familienrichter der beteiligten Gerichte sprechen könne; nach seiner persönlichen Einschätzung treffe der „Karlsruher Weg“ allerdings im Familiengericht Karlsruhe auf breite Zustimmung und werde von dort unterstützt. Es sei nicht sinnvoll, für jedes Verfahren nach dem Karlsruher Weg bereits starre Vorgaben zu Einzelheiten des Verfahrensablaufs zu machen. Dem stehe letztlich auch der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit entgegen. Die im Entwurf genannte Dauer bis zum ersten Termin (6 bis 8 Wochen) sei als Maximalangabe zu verstehen. Kürzere Zeiträume seien durchaus möglich, z.B. 4 bis 6 Wochen. Einer noch kurzfristigeren Terminierung, z.B. innerhalb von 2 oder 3 Wochen, stünden häufig Hindernisse im Weg: lange Postlaufzeiten (bis zu 10 Tage zwischen Gericht und Sozialem Dienst), Terminüberschneidungen bei den Beteiligten, usw.

Sodann wurden die *Basisversion* und die dazu abgegebenen Stellungnahmen im Plenum diskutiert. Die Ergebnisse werden im Folgenden knapp dargestellt (die in Klammern zitierten Textstellen beziehen sich auf das Dokument *Basisversion mit eingearbeiteten Stellungnahmen 21.04.2008*):

- (I, Vorbemerkung, erster Absatz)  
soll gestrichen werden; insgesamt sollten die Vorbemerkungen gekürzt werden
- (II, 1.7 und 1.8)  
der Vorschlag des Sodi KA wurde angenommen, auch die Streichung des dann überflüssigen weiteren Absatzes (in II, 3.)
- (III, 2.1)  
Dauer bis zum ersten Termin: *zeitnah*, i.d.R. 4 bis 6 Wochen (maximal 6 bis 8 Wochen), s.o.  
der Vorschlag des Sodi KA wurde angenommen und ergänzt: In der Terminladung des Gerichts sollte der Begriff „Karlsruher Weg“ genannt werden. Gleiches gilt für die einleitenden (kurzen) Anwaltsschriftsätze, falls die Antragstellerseite den Karlsruher

Weg für geeignet hält. Um lange Postlaufzeiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die Gerichte die Terminladung an den Sozialen Dienst per Telefax versenden

- (III, 2.6)  
wie vom Sodi KA vorgeschlagen, soll im gesamten Dokument der Begriff „Jugendamt“ ersetzt werden durch „Sozialer Dienst“;  
2.6 soll gekürzt werden nach den Vorschlägen des Sodi LRA KA und Sodi KA;  
der Soziale Dienst weist auf Angebote der Beratung und Mediation hin und hilft bei der Auswahl
- (III, 2.8)  
soll gestrichen werden
- (III, 2.10)  
der Vorschlag des Sodi LRA KA wurde begrüßt; wenn eine Einigung erfolgt ist, sollte diese gerichtlich protokolliert werden
- (III, 3.1)  
Dass in allen Fällen von einem schriftlichen Bericht abgesehen werden kann, ist nicht möglich; ganz regelmäßig soll aber in der ersten Phase, wegen der dem Kooperationsmodell immanenten Vereinfachungs- und Beschleunigungsgedanken, ein mündlicher Bericht im Termin (Anhörung) ausreichend sein; wenn nach dem Karlsruher Weg vorgegangen wird, soll der schriftliche Bericht die Ausnahme sein
- (III, 3.2 und 3.3)  
die Vorgaben zum exakten Ablauf des Termins sollen gestrichen werden; den Ablauf bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen; je nach Einzelfall kann es mal sinnvoll sein, dem Sozialen Dienst früh das Wort zu erteilen
- (III, 3.5 bis 3.7)  
werden als zu straffe Festlegungen empfunden; 3.7 und 3.9 sollten zusammengefasst werden – siehe auch bereits den obigen Vorschlag zu 2.6
- (III, 3.8)  
der Begriff „Mediation“ sollte ebenfalls erwähnt werden
- (III, 3.10)  
im Unterschied zu Heidelberg sind die Angebote der am Karlsruher Kooperationsmodell beteiligten Beratungsstellen nicht ausnahmslos kostenfrei; auf unterschiedliche Kostenregelungen wird bereits in der Broschüre hingewiesen bzw. bereits bei der Auswahl angesprochen (siehe obigen Vorschlag zu 2.6)
- (III, 3.13)  
Konsens zur Terminvereinbarung bei den Beratungsstellen: diese sollte über die Vermittlung des Sozialen Dienstes erfolgen
- (III, 3.14)  
soll gestrichen werden
- (III, 3.16 bis 3.23)  
auch diese Ziffern sollen gekürzt werden; es besteht Einigkeit, dass der Ablauf des jeweiligen Beratungsprozesses nicht von vorneherein festgelegt werden muss; vielmehr muss genug Flexibilität erhalten bleiben; die Festlegung auf eine Anzahl von Sitzungen wird eher abgelehnt  
weiter besteht Einigkeit, dass es sinnvoll ist, wenn das Gericht den Eltern einen

gewissen Zeitrahmen vorgibt – schon allein, um kein bewusstes Hinauszögern zuzulassen; es ist je nach Einzelfall auszubalancieren zwischen dem äußeren Druck, der durch eine klare Zeitvorgabe entsteht, und dem Schaffen eines Freiraums, der für eine erfolgreiche Beratung notwendig ist

Konsens besteht dahingehend, dass nur wesentliche Eckpunkte ganz kurz angesprochen werden sollten, wie z.B. der Beginn der Beratung in 2 bis 4 Wochen; außerdem wäre wünschenswert, wenn das Gericht noch im ersten Termin eine Zeitspanne deutlich machen könnte, die regelmäßig 3 Monate bis höchstens 6 Monate beträgt

- (III, 3.19 bis 3.23)  
es besteht Einigkeit, dass das Gericht auf irgendeine Weise informiert werden muss, sobald die Beratung zu einer Einigung geführt hat (wenn ja, mit welchem Inhalt) oder die Beratung auf andere Weise beendet ist. Diese Informationen dürften allerdings in den allermeisten Fällen über die Eltern, ggfs. über deren Rechtsanwälte, an das Gericht gelangen  
die Beratungsstellen werden den Eltern i.d.R. eine Bescheinigung übergeben; hierzu kann das Muster einer „standardisierten Bescheinigung“ der PB Graben-Neudorf (LRA KA) verwendet werden.
- (III, 4.1 bis 4.5)  
der gesamte Abschnitt soll gekürzt werden;

Zusammenfassend:

Alle Teilnehmer sprachen sich für eine deutliche Kürzung der *Basisversion* (HEIKO) aus. Auch inhaltlich sollten weniger Details festgelegt werden. Stattdessen sollten die wesentlichen Absprachen in den Vordergrund gestellt werden.

Es wurde sodann noch über die geplante Verbreitung / PR der Erklärung zum „Karlsruher Weg“ angesprochen. Frau Muser-Zoche hat einen Presstext entworfen, in dem der Karlsruher Weg kurz dargestellt wird.

Selbstverständlich ist die Veröffentlichung auf der Webseite des Arbeitskreises. Zusätzlich bietet es sich an, die vorhandene PR-Infrastruktur der Beteiligten zu nutzen, insbesondere die eigenen Medien der Stadt und des Landkreises. Weitere Vorschläge sind willkommen. Möglicherweise können bereits Medienvertreter zum nächsten Treffen eingeladen werden.

Die Teilnehmer sprachen sich sodann einstimmig dafür aus, das nächste Treffen zur endgültigen Beschlussfassung über die gemeinsame Erklärung zum „Karlsruher Weg“ zu nutzen. Aus diesem Grund sind alle Angehörigen der am Karlsruher Kooperationsmodell beteiligten Berufsgruppen herzlich eingeladen, an diesem wichtigen Treffen teilzunehmen.

Das nächste Treffen findet statt am

**Mittwoch, den 23. Juli 2008,  
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Als Ort wurde vorläufig das Landratsamt Karlsruhe festgelegt. Etwaige Änderungen werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Protokoll: RA Dirk Vollmer